

Merkblatt

Begünstigungsänderung Todesfallkapital

Änderungsdatum:

04.03.2022

Richtet die PROSPERITA Ihren Angehörigen ein Todesfallkapital aus, wenn Sie vor Ihrer Pensionierung sterben? Wir zeigen Ihnen auf, wie Sie Ihre nächsten Angehörigen in diesem Fall nach Ihrem Willen berücksichtigen können.

In welchen Fällen bezahlt die Pensionskasse ein Todesfallkapital aus?

- Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung und wird das vorhandene Alterskapital nicht oder nicht vollständig zur Finanzierung von Hinterlassenenleistungen (Partner- bzw. Kinderrente) verwendet, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt. 2
- Sofern im Vorsorgeplan Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Arbeitgeberin ein zusätzliches Todesfallkapital vorgesehen ist, werden der versicherte Personenkreis sowie die Höhe des Todesfallkapitals im Vorsorgeplan geregelt.

Wer kann vom Todesfallkapital profitieren?

- Anspruch auf ein Todesfallkapital haben gemäss dem Vorsorge-reglement der PROSPERITA (Ziffer 5.5.8) die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht nach folgender Rangordnung:
- a. der Ehegatte oder die Ehegattin und gemäss Ziff. 5.5.6 rentenberechtigte Kinder;
wenn diese fehlen,
 - b. natürliche Personen gemäss Ziff. 5.5.7, vorausgesetzt, sie beziehen keine Witwer-, Witwen- oder Lebenspartnerrente und sind von der versicherten Person der Stiftung schriftlich gemeldet worden. Diese Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Stiftung vorliegen;
wenn diese fehlen,
 - c. die Kinder des oder der Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Ziff. 5.5.6 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
wenn diese fehlen,
 - d. die Neffen und Nichten des oder der Verstorbenen, unter Ausschluss der übrigen gesetzlichen Erben und des Gemeinwesens.

Haben geschiedene Ehegatten oder Ehegattinnen ebenfalls Anspruch auf ein Todesfallkapital?

Geschiedene Ehegatten bzw. Ehegattinnen haben keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Wer erhält das Todesfallkapital, wenn ich keine Hinterbliebenen gemäss Vorsorgereglement der PROSPERITA habe?

In diesem Fall fällt das gesamte Todesfallkapital der PROSPERITA zu und wird für Stiftungszwecke verwendet.

Kann ich die im Vorsorgereglement der PROSPERITA festgelegte Begünstigtenordnung abändern?

Ja. Die versicherte Person kann die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe gemäss lit. a bis d beliebig festlegen. Fehlt eine solche Eingabe und sind mehrere Anspruchsberechtigte in einem Buchstaben vorhanden, wird das **3** Todesfallkapital nach Köpfen aufgeteilt.

Was muss ich tun, damit die PROSPERITA meine Angehörigen bei der Verteilung des Todesfallkapitals meinem Willen entsprechend berücksichtigt?

- Laden Sie das Formular «Begünstigungsänderung Todesfallkapital» auf www.prosperita.ch > Service > Formulare und Merkblätter herunter und füllen Sie es aus.
- Das Formular mit Ihrer Unterschrift muss zu Ihren Lebzeiten bei der PROSPERITA hinterlegt werden.
- Falls kein ausgefülltes Formular «Begünstigungsänderung Todesfallkapital» zum Zeitpunkt Ihres Todes vorliegt, werden Ihre Angehörigen gemäss Vorsorgereglement der PROSPERITA (Ziff. 5.5.8) berücksichtigt.

Was muss ich tun, damit ich eine Person, die ich unterstütze, mit einem Todesfallkapital begünstigen kann?

Wird eine in erheblichem Masse von der oder dem Versicherten unterstützte Person begünstigt, ist zusammen mit dem Formular «Begünstigungsänderung Todesfallkapital» die Art und der Umfang der Unterstützung näher zu bezeichnen.

Wer entscheidet letztlich nach meinem Tod, wie das Todesfallkapital verteilt wird?

- Die PROSPERITA prüft im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person, ob die Auszahlung des Todesfallkapitals gemäss dem eingereichten Formular «Begünstigungsänderung Todesfallkapital» möglich ist. Massgebend sind die im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person gültigen reglementarischen Bestimmungen bzw. die Verhältnisse der versicherten Person zum Zeitpunkt des Todes.
- Der versicherten Person wird empfohlen, eine periodische Überprüfung des eingereichten Formulars «Begünstigungsänderung Todesfallkapital» vorzunehmen. 4
- Wer einen Anspruch auf das Todesfallkapital geltend macht, hat die Meldepflichten zu beachten (vgl. Ziffer 1.5 des Vorsorgereglements).
- Eine von der versicherten Person abgegebene Begünstigungserklärung hat vorbehältlich einer allfälligen Nachdeckung nur bis zum Austritt der versicherten Person aus dieser Pensionskasse Gültigkeit.

Weitere Informationen

Das aktuell gültige Vorsorgereglement finden Sie unter www.prosperita.ch > Service > Reglemente
Tel. 031 343 13 30
info@prosperita.ch
